

**Jahrgang 45/2018**

**Mittwoch, den 14.02.2018**

**Nr. 10**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## **Bedburg**

39. Bekanntmachung 2  
Erweiterung der Parkplatzflächen der Tank- und Rastanlage Bedburger  
Land sowohl für die Ostseite der A 61 in Fahrtrichtung Mönchengladbach als  
auch für die Westseite in Richtung Koblenz

## **Pulheim**

40. Bekanntmachung 3-8  
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen 2018

..... , den .....  
(Stadt/Gemeinde)

### **Bekanntmachung**

#### **Erweiterung der Parkplatzflächen der Tank- und Rastanlage Bedburger Land sowohl für die Ostseite der A 61 in Fahrtrichtung Mönchengladbach als auch für die Westseite in Richtung Koblenz**

hier: Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

1. Im vorgenannten Planfeststellungsverfahren findet der Erörterungstermin am:

**Mittwoch, 28.02.2018**

**um 10.00 Uhr**

**im Plenarsaal (H 200) der Bezirksregierung Köln**

**Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln**

statt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
  - verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind,
  - das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

.....  
(Unterschrift)

## Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Pulheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Pulheim vom 30.1.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

1. Die Verkaufsstellen im Ortsteil Pulheim dürfen am Sonntag, 25.3.2018, 10.6.2018, 9.9.2018 und 2.12.2018
  2. im Ortsteil Stommeln am 3.6.2018 und 9.12.2018
  3. im Ortsteil Brauweiler am 1.7.2018 und 9.12.2018
  4. im Ortsteil Dansweiler am 26.8.2018
- in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Ladenöffnung beschränkt sich auf die an die Veranstaltungsfläche angrenzenden Betriebe, maximal auf die in den beigefügten Plänen dargestellte Flächen.

### § 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft

Pulheim, den 31.1.2018

Stadt Pulheim  
als örtliche Ordnungsbehörde

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung



Uwe Zaar  
Beigeordneter

Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

1:5000

Planauskunft

ALKIS-Portal

Rhein-Erft-Kreis



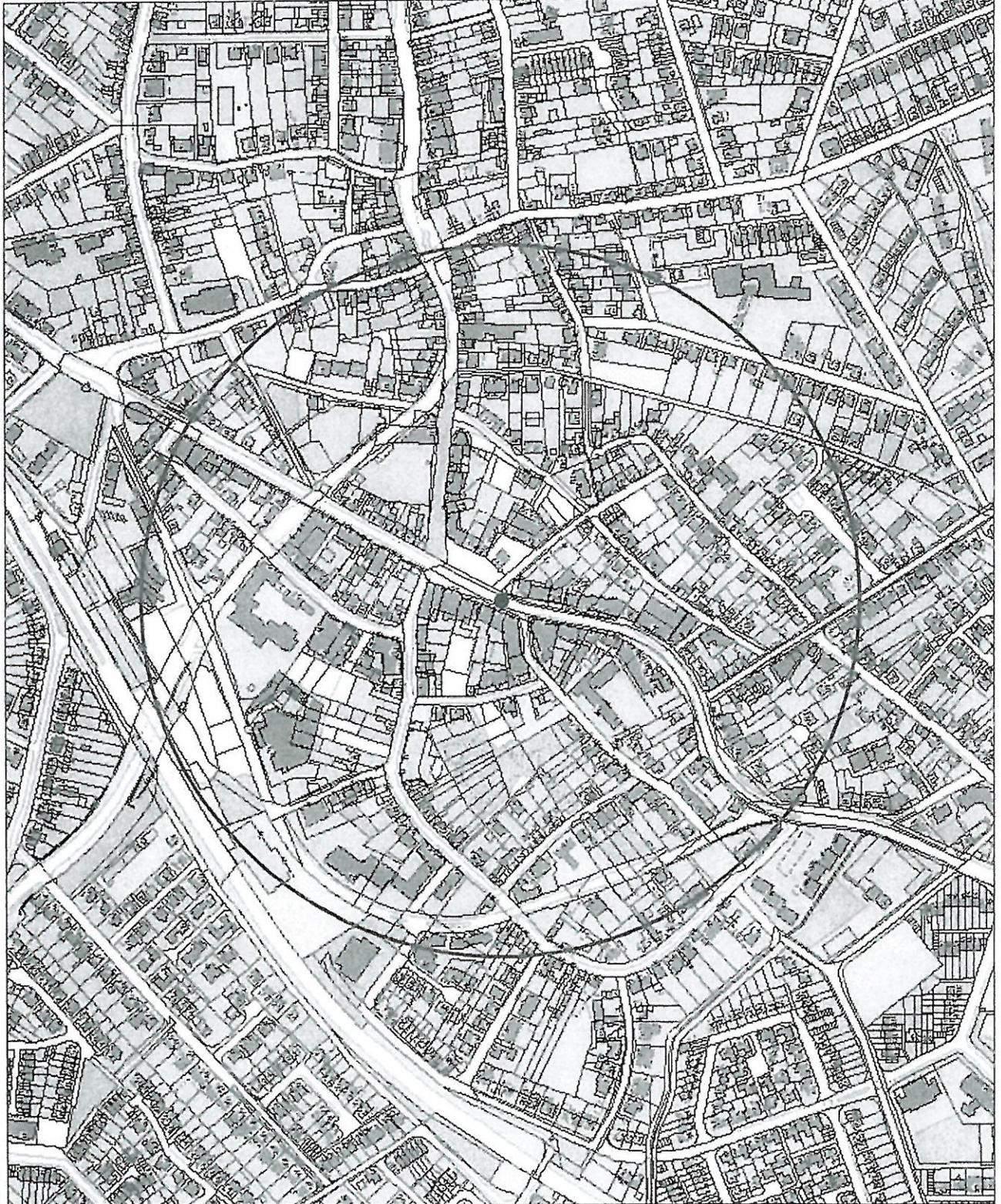
Bearbeiter:  
Elisabeth Herwig

Datum:  
07.02.2017

Uhrzeit:  
15:33

5652420

346289



345389

5651320

Maßstab: 1:5000



Meter

Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

1:5000

Planauskunft

ALKIS-Portal

Rhein-Erft-Kreis



Bearbeiter:  
Elisabeth Herwig

Datum:  
07.02.2017

Uhrzeit:  
15:29

5654870



343232

342332

5653770

Maßstab: 1:5000 Meter

Braunweiler

<p><b>Katasteramt Rhein-Erft-Kreis</b>  Willy-Brandt-Platz 1  50126 Bergheim  <b>1:5000</b></p>	<p><b>Planauskunft</b>  ALKIS-Portal  Rhein-Erft-Kreis</p> 		<p>Bearbeiter:  Elisabeth Herwig  Datum:  04.01.2017  Uhrzeit:  10:30</p>
---	--	---	---

5648436

341898



343786

5647336

Maßstab: 1:5000  Meter

Dansweiler

<p><b>Katasteramt Rhein-Erft-Kreis</b>  Willy-Brandt-Platz 1  50126 Bergheim    <b>1:5000</b></p>	<p><b>Planauskunft</b>  ALKIS-Portal  Rhein-Erft-Kreis</p> 		<p>Bearbeiter:  Elisabeth Herwig</p> <p>Datum:  10.01.2017</p> <p>Uhrzeit:  08:57</p>
---	--	---	---

5648028

34338



342538

5646928

Maßstab: 1:5000  Meter